

§12

Sektionen

<1) Die Sektionen sind Arbeitsgremien des Plenums auf komplexen Fachgebieten. Sie werden durch Entscheidung des Präsidenten gebildet und aufgelöst.

(2) Die Sektionen führen den Erfahrungsaustausch und wissenschaftlichen Meinungsstreit zur Klärung von Problemen der Forschung und Entwicklung und der Baupraxis auf ihren Fachgebieten. Sie erarbeiten Vorschläge und Empfehlungen zur Entwicklungsrichtung des Bauwesens sowie zu Entscheidungsgrundlagen für den zentralen Plan Wissenschaft und Technik des Bauwesens. Sie wirken an der Verteidigung von Forschungsergebnissen des zentralen Planes Wissenschaft und Technik des Bauwesens mit und unterbreiten Vorschläge zur effektiven und schnellen Überleitung der Ergebnisse in die Praxis.

(3) Mitglieder der Sektionen können Ordentliche, Kandidierende und Korrespondierende Mitglieder der Bauakademie, weitere Experten aus Wissenschaft und Praxis sowie Vertreter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sein. Sie werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Sektion nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Organe, WB, Kombinate, Betriebe und anderer Einrichtungen vom Präsidenten berufen.

(4) Die Sektionen werden in der Regel von einem Ordentlichen Mitglied der Bauakademie geleitet. Die Vorsitzenden der Sektionen werden vom Präsidenten berufen. Für die Tätigkeit der Sektionen sind sie dem Präsidenten verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(5) Die Sitzungen der Sektion werden auf der Grundlage des Arbeitsplanes von ihrem Vorsitzenden einberufen.

(6) Die Sektionen können ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, zu denen außer den Mitgliedern der Sektionen zusätzlich weitere Experten zur Mitarbeit herangezogen werden können.

IV.

Verleihung von akademischen Graden, Ehrungen und Auszeichnungen

§13

Promotionsrecht und Wissenschaftlicher Rat

(1) Die Bauakademie verleiht nach Maßgabe der Rechtsvorschriften akademische Grade.

(2) Der Wissenschaftliche Rat übt im Auftrage des Präsidenten das der Bauakademie übertragene Promotionsrecht aus. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden vom Präsidenten berufen. Die Durchführung von Promotionsverfahren an der Bauakademie und die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Rates werden in entsprechenden Ordnungen geregelt.

§14

Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Die Bauakademie kann als Ausdruck hoher Ehrung für besondere Verdienste um die Entwicklung des Bauwesens im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen an hervorragende Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber verleihen.

(2) Die Bauakademie kann besonders verdiente Wissenschaftler der Bauforschung im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zum „Professor bei der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik“ ernennen.

(3) Die Bauakademie kann an Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen in hervorragendem Maße zur Förderung des sozialistischen Bauwesens beigetragen haben, die Ehrenplakette „Für hervorragende Leistungen in der Bauforschung“ verleihen.

(4) Einzelheiten der Verfahren zu den Absätzen 1 bis 3 werden in entsprechenden Ordnungen geregelt.

V.

Veranstaltungen und Veröffentlichungen

§15

Veranstaltungen

(1) Das Plenum der Bauakademie führt geschlossene und öffentliche Tagungen durch. Sie werden vom Präsidenten auf der Grundlage des Arbeitsplanes einberufen.

(2) Die Institute und weitere Einrichtungen der Bauakademie sowie ihre Sektionen veranstalten wissenschaftliche Tagungen, Kongresse, Symposien und Informationstage. Sie werden von den Direktoren der Institute und weiteren Einrichtungen bzw. den Vorsitzenden der Sektionen der Bauakademie auf der Grundlage des Arbeitsplanes einberufen.

§16

Veröffentlichungen

Zur Verbreitung der Forschungsergebnisse und Bestlösungen der Praxis sowie zur Popularisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Bauwesen gibt die Bauakademie wissenschaftliche Schriftenreihen, Monographien, Kataloge, Zeitschriften, Bibliographien und Informationen heraus.

VI.

Rechtsstellung

§17

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Bauakademie ist juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Bauakademie wendet bei der Durchführung ihrer Aufgaben Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung an. Wissenschaftlich-technische Leistungen, die die Bauakademie für staatliche und andere Auftraggeber durchführt, werden aufgabengebunden entsprechend den Rechtsvorschriften finanziert.

(3) Die Bauakademie führt ein Dienstsiegel und ein Traditionssiegel.

§18

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Bauakademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den wissenschaftlichen Direktor oder einen von ihm beauftragten Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor, die Vizepräsidenten und die Direktoren der Institute und weiterer Einrichtungen vertreten die Bauakademie im Rechtsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

(3) Mitarbeiter der Bauakademie oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Präsidenten, vom wissenschaftlichen Direktor, von den Vizepräsidenten und den Direktoren der Institute und weiteren Einrichtungen schriftlich erteilten Vollmachten die Bauakademie vertreten.

VII.

Schlußbestimmungen

§19

Die Bauakademie ist Inhaber aller Rechte und Pflichten der bisherigen Deutschen Bauakademie zu Berlin.

§20

Der Präsident erläßt die Geschäftsordnung, die Wahlordnung und andere erforderliche Ordnungen.

§21

Diese Anordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1973

Der Minister für Bauwesen
J u n k e r